

Merkblatt für gesundheitsbezogene Selbsthilfeorganisationen zur Förderung durch die GKV-Fördergemeinschaft Selbsthilfe in Bayern für das Förderjahr 2026

Die GKV-Fördergemeinschaft Selbsthilfe in Bayern unterstützt die Selbsthilfe nach § 20h SGB V. Für die Förderung gilt der Leitfaden zur Selbsthilfeförderung (Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20h SGB V) in der jeweils gültigen Fassung. Dieser ist rechtsverbindlich.

Die Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V ist ein Zuschuss zu den Gesamtkosten, die einer gesundheitsbezogenen Selbsthilfeorganisation entstehen. Eine Vollfinanzierung durch die gesetzlichen Krankenkassen ist ausgeschlossen. Die Fördermittel dürfen nicht dazu dienen, Vermögen aufzubauen.

Welche gesundheitsbezogenen Selbsthilfeorganisationen können Förderungen erhalten?

Gefördert werden in der Regel bayernweit tätige gesundheitsbezogene Selbsthilfeorganisationen.

Es gelten folgende Voraussetzungen:

- Förderfähig sind ausschließlich Aktivitäten der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe. Diese sind auf die gemeinsame Bewältigung chronischer Krankheiten und/oder Behinderungen ausgerichtet, von denen die Mitglieder selbst oder als Angehörige betroffen sind
- Interessenvertretung von/für Betroffene/n
- In der Regel: Rechtsform eines gemeinnützigen eingetragenen Vereins
- Bestehen einer nachgeordneten Struktur (in der Regel mindestens vier Selbsthilfegruppen)
- Offenheit für neue Mitglieder und öffentliche Bekanntmachung des Selbsthilfeangebots
- Neutrale Ausrichtung und Unabhängigkeit der Selbsthilfearbeit und des Angebots von wirtschaftlichen Interessen
- Transparenz über die Einnahmen und Ausgaben
- Nachvollziehbare Finanzplanung
- Wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung

Was wird im Rahmen der Pauschalförderung gefördert?

Die **Pauschalförderung** dient den gesundheitsbezogenen Selbsthilfeorganisationen als **Zuschuss** zur Absicherung ihrer **gesundheitsbezogenen Selbsthilfearbeit**. Sie wird für **regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen** gewährt, insbesondere für:

- Personalkosten (Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen sind nicht förderfähig)
- Sachkosten: Miete, Mietnebenkosten, Büroausstattung/-material, EDV-Ausstattung, Porto, Telefon, Gebühren für Online-Dienste, Fachliteratur, Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer, Broschüren, Internetauftritt, Roll-Up), regelmäßig erscheinende Verbandsmedien, Mitgliedsbeiträge, Versicherungen

- Schulungen, Fortbildungen, Seminare, Austauschtreffen, Tagungen, Konferenzen, Messebesuche und Gremiensitzungen jeweils einschließlich Teilnahmegebühren, Honorare für Referent*innen, Fahrt-, Übernachtungs- und Veranstaltungskosten

Die Aufzählung der förderfähigen Ausgaben im Leitfaden zur Selbsthilfeförderung (A.8.2) ist abschließend.

Alle Anträge sind dem Bedarf entsprechend zu stellen.

Hinweis zur kassenartenübergreifenden Projektförderung ab dem Förderjahr 2026:

Bei einer Überprüfung der bisherigen Förderpraxis wurde entschieden, dass die kassenartenübergreifende Projektförderung nicht fortgeführt werden kann. Um den rechtlichen Vorgaben und einheitlichen Regelungen gerecht zu werden, wird es daher **ab dem Förderjahr 2026 keine kassenartenübergreifenden Projektförderungen mehr geben**.

Künftig erfolgt – wie bereits in anderen Bundesländern üblich – eine **krankenkassenindividuelle Projektförderung** durch die jeweiligen Krankenkassen und deren Verbände.

Was wird im Rahmen der Pauschalförderung nicht gefördert?

Nicht gefördert werden insbesondere:

- Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen
- Verpflegungskosten für Teilnehmende
- Maßnahmen, die zu den Leistungen der Krankenkassen nach anderen Rechtsgrundlagen gehören. Beispiele hierfür sind Funktionstraining, Rehabilitationssport, Nachsorgemaßnahmen, individuelle Patientenschulungsmaßnahmen, Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung, Soziotherapie, Therapiegruppen, primärpräventive Maßnahmen/Präventionskurse, gesundheitsfördernde Maßnahmen in Lebenswelten und Betrieben sowie Leistungen zur Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen
- Dekoration und Blumenschmuck
- Musikalische Begleitung bei Veranstaltungen

Grundsätzliche Förderregularien

Gesamtfinanzierung

Bei der Antragsstellung muss die Gesamtfinanzierung des gesundheitsbezogenen Anteils der Organisation vollumfänglich dargestellt werden.

Mittel anderer Zuschussgebender

Sämtliche Einnahmen wie z.B. weitere Zuschüsse, Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie Rücklagen sind zur Finanzierung der Ausgaben einzubringen und im Haushaltsplan auszuweisen. Posten, die bei anderen Zuschussgebenden beantragt werden, können nicht gefördert werden.

Eigenanteil

Gemäß den Vorgaben des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung des GKV-Spitzenverbands ist ein Eigenanteil in die Finanzierung einzubringen. In Bayern beträgt der Eigenanteil 10% der beantragten Fördermittel aus der Pauschalförderung, abzüglich der „Sonstigen Einnahmen“ im Haushaltplan (Antrag Seite 7).

Der Eigenanteil setzt sich zusammen aus monetären Eigenmitteln und/oder ehrenamtlicher Eigenleistung.

Grundsätzlich ist der Eigenanteil vorrangig durch monetäre Eigenmittel zu leisten. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, kann der Eigenanteil ersatzweise auch in Form ehrenamtlicher Eigenleistung erbracht werden z.B. durch freiwilliges Engagement oder unentgeltliche Tätigkeiten.

Bei der Vorgabe von 10 % Eigenmittel handelt es sich um einen Richtwert, von dem in begründeten Fällen abgewichen werden kann.

Monetäre Eigenmittel

Eigenmittel sind finanzielle Mittel, die eine Organisation aus eigenen Ressourcen bereitstellt. Sie stammen nicht aus öffentlichen Fördergeldern oder zweckgebundenen Drittmitteln, sondern aus Mitteln, über die die Organisation frei verfügen kann.

Als Eigenmittel zählen zum Beispiel:

- Nicht zweckgebundene Spenden
- Zinseinnahmen
- Mieteinnahmen
- Entnahmen aus Rücklagen
- Freiwillige Zuwendungen (z. B. von Stiftungen oder Lotterien)

Nicht als Eigenmittel zählen zum Beispiel:

- Öffentliche Förderungen (ZBFS, Rentenkasse, öffentliche Geldgeber)
- Zweckgebundene Spenden und Sponsoring etc., die ausschließlich für ein bestimmtes Projekt oder einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen
- Teilnahmegebühren

Sofern die monetären Eigenmittel bereits 10 % oder mehr der beantragten Fördersumme abzgl. „Sonstiger Einnahmen“ betragen, sind keine zusätzlichen Angaben zu ehrenamtlicher Eigenleistung erforderlich.

Hinweis: Öffentliche Förderungen – zum Beispiel Gelder von Behörden oder Sozialversicherungsträgern – gelten nicht als Eigenmittel. Sie zählen als Drittmittel bzw. „Sonstige Einnahmen“. Auch zweckgebundene Spenden oder Sponsoring sind keine Eigenmittel, da sie nur für einen ganz bestimmten Zweck verwendet werden dürfen.

Ebenso gehören Teilnahmegebühren nicht zu den Eigenmitteln, weil sie von Dritten stammen und nur für die jeweilige Veranstaltung gedacht sind.

Eigenmittel sind ausschließlich Gelder, über die Ihre Organisation frei verfügen kann. Sie dürfen nicht aus staatlichen oder öffentlich-rechtlichen Quellen stammen und nicht zweckgebunden sein (siehe Antrag im Haushaltsplan "Eigenmittel", Seite 7).

Drittmittel bzw. „Sonstige Einnahmen“ (siehe Antrag im Haushaltsplan, Seite 7) sind alle finanziellen Mittel, die nicht zu den Eigenmitteln gehören. Diese stammen von Dritten und werden immer für eine bestimmte Maßnahme verwendet.

Ehrenamtliche Eigenleistung

Ehrenamtliche Eigenleistung ist eine Form des Eigenanteils, bei der ehrenamtliche, freiwillige und unbezahlte Tätigkeiten von Mitgliedern oder Unterstützenden einer gesundheitsbezogenen Selbsthilfeorganisation eingebracht und anerkannt werden können.

Wenn ein Teil des Eigenanteils durch ehrenamtliche Arbeit abgedeckt wird, wird dafür ein fiktiver Geldwert berechnet (Antrag, Seite 4). Dazu geben Sie kurz an, welche

Aufgaben erledigt werden und eine zeitliche Einschätzung, wie viele Stunden die ehrenamtliche Arbeit ca. dauert. Der Wert wird automatisch berechnet, indem die Stunden mit dem gesetzlichen Mindestlohn (§§ 1, 2 Mindestlohngesetz) multipliziert werden.

Es soll sich hier um eine Schätzung handeln. Dieser fiktive Wert hat keinen Einfluss auf die beantragte Fördersumme und dient lediglich zum Nachweis des Eigenanteils.

Rücklagen

Unter Rücklagen werden Reserven in Form von Eigenkapital verstanden. Diese können zur Absicherung zukünftiger Ausgaben oder Risiken gebildet werden.

Etwaige Rücklagen müssen im Antrag (Haushaltsplan „Rücklagen / Sonstiges Vermögen“, Seite 7) angegeben werden.

Die Antragstellenden haben die Möglichkeit, **Rücklagen** z.B. für Investitionen zu bilden.

Bei Rücklagen wird zwischen freien und zweckgebundenen Rücklagen unterschieden:

Freie Rücklagen unterliegen keinem bestimmten Zweck oder zeitlicher Beschränkung. Sie dürfen flexibel verwendet werden, sind jedoch in ihrer Höhe begrenzt. In der Regel sind hier die Ausgaben eines Haushaltsjahres (Haushaltsplan „Zwischensumme“, Seite 6) maßgebend. Diese freien Rücklagen dienen als Sicherheitspuffer, damit auch bei unerwarteten Ereignissen (z. B. Einnahmeausfällen oder zusätzlichen Kosten) die Handlungsfähigkeit erhalten bleibt.

Zweckgebundene Rücklagen sind finanzielle Mittel, die für einen klar definierten Zweck reserviert sind. Sie dürfen ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden, z. B. geplante Veranstaltung, Investition oder ein Projekt. Der Zweck muss im Antrag (Haushaltsplan „Rücklagen / Sonstiges Vermögen“, Seite 7) genau benannt werden. Die Mittel sind bis zur Umsetzung des Zwecks an diesen gebunden und nicht frei verfügbar.

Grundsätzlich gelten alle Rücklagen als freie Rücklagen, wenn sie nicht einer Zweckbindung unterliegen.

Freie Rücklagen bis zur Grenze der „Zwischensumme“ und zweckgebundene Rücklagen müssen nicht als Eigenmittel eingesetzt werden.

Hinweis: Nicht verbrauchte Fördermittel aus den Vorjahren (Restmittel) gelten nicht als Rücklagen bzw. Eigenmittel. Sie sind entweder mit der nächsten Antragstellung zu verrechnen oder an die GKV-Fördergemeinschaft Selbsthilfe in Bayern zurückzuzahlen.

Vorlage von Angeboten

Bei Beantragung von grundsätzlich förderfähigen **Dienstleistungen** (z.B. Grafik, Druck, Website-Erstellung/-Relaunch, Erstellung von Filmen/Fotos, Schulungen, Live-Streaming von Veranstaltungen, technischer Support) sind ab einem Betrag von **2.500 € zzgl. MwSt. drei Vergleichsangebote** mit dem Pauschalantrag vorzulegen.

Die GKV-Fördergemeinschaft Selbsthilfe in Bayern fördert das wirtschaftlichste Angebot. Sollte dieses nicht das Günstigste sein, ist eine Begründung erforderlich. Wenn ein teureres Angebot als das Wirtschaftlichste gewählt wird, ist der Mehrbetrag selbst zu leisten.

Es sind **keine drei Angebote vorzulegen**, wenn bei einem Veranstaltungsort Dienstleistungen (z.B. Technik) durch den Vermieter vorgegeben sind. Darauf ist im Antrag hinzuweisen.

Bei der Beantragung von Kosten für Seminarhäuser/Tagungshotels oder die Anmietung von Geschäftsräumen ist die Vorlage von drei Angeboten nicht erforderlich.

Grundsätzlich zu beachten sind die Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit.

Angaben zu Veranstaltungen

Änderung ab dem Förderjahr 2026:

Bei regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen, die im Rahmen der Pauschalförderung beantragt werden (Antrag „Übersicht zu Veranstaltungen“ ab Seite 10 ff.), ist **eine kompakte Übersicht aller geplanten Veranstaltungen zu geben.**

Die Übersicht enthält Angaben zum Zeitraum oder Zeitpunkt der Veranstaltung, eine kurze Beschreibung der Inhalte, die Zielgruppe mit der geplanten Teilnehmendenzahl sowie die Gesamtkosten. Zusätzlich ist der vorgesehene Förderanteil der Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V an den veranschlagten Gesamtkosten darzustellen. Alle Angaben sind kurz und prägnant zu formulieren.

Wir möchten darauf hinweisen, dass eine Vollfinanzierung von Veranstaltungen durch die GKV-Fördergemeinschaft Selbsthilfe in Bayern ausgeschlossen ist. Die Erläuterungen unter dem Abschnitt „Eigenanteil“ gelten hier entsprechend.

Veranstaltungen mit Gesamtkosten bis 3.000 €

Bei geplanten Veranstaltungen deren **Gesamtkosten 3.000 € nicht überschreiten**, sind die Angaben in der „Übersicht Veranstaltungen“ ausreichend.

Bei Veranstaltungen mit Gesamtkosten bis 3.000 € müssen im Rahmen des Verwendungsnachweises grundsätzlich die Kosten nicht einzeln aufgeschlüsselt werden. Die GKV-Fördergemeinschaft Selbsthilfe in Bayern behält sich jedoch vor, im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung stichprobenartig Einzelfallprüfungen durchzuführen, um die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel sicherzustellen.

Veranstaltungen mit Gesamtkosten über 3.000 €

Bei geplanten Veranstaltungen mit Gesamtkosten über 3.000 €, für die Mittel aus der Pauschalförderung beantragt werden, sind neben der „Übersicht Veranstaltungen“ folgende Informationen und Unterlagen einzureichen:

- Anlage „Kurzbeschreibung Veranstaltungen“
- Beiblatt mit detaillierter Veranstaltungsbeschreibung
- Beiblatt mit detailliertem Kostenplan

Diese Veranstaltungen sind Rahmen des Verwendungsnachweises durch detaillierte Abrechnungen zu belegen.

Die obigen Unterlagen sind für jede Veranstaltung mit Gesamtkosten über 3.000 €, für die Mittel aus der Pauschalförderung beantragt werden, beizufügen.

Hinweis: Für Gremienarbeit (z. B. Vorstandssitzungen, Mitglieder- / Delegiertenversammlungen, Sitzungen von Arbeitsgruppen / wissenschaftlichem Beirat, Mitarbeit in externen Gremien), die im Haushaltsplan unter „C) Gremienarbeit“ (Seite 6) aufgeführt ist, sind bei den Angaben zur Veranstaltung sowie „Übersicht der Veranstaltungen“ keine weiteren Angaben erforderlich. **Die Angaben im Haushaltsplan sind hierfür ausreichend.**

Antragsfrist

Die Frist für die Einreichung der Anträge auf Pauschalförderung 2026 ist der **31.12.2025**.

Das Förderverfahren wird spätestens drei Monate nach Ablauf der Antragsfrist und Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen durch die Krankenkassen und ihre Verbände abgeschlossen.

Welche Antragsunterlagen sind erforderlich?

Die **Antragsunterlagen** finden Sie auf der Internetseite der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse:

www.aok.de/pk/leistungen/therapien/selbsthilfegruppen/

Alle Antragsunterlagen müssen von zwei Vertretungen unterschrieben und im Original per Post zugesandt werden.

Erforderliche Antragsunterlagen für die Pauschalförderung:

- Antragsformular für die Pauschalförderung inklusive Haushaltsplan/Jahresrechnungen
- Ggf. Anlage „Kurzbeschreibung Veranstaltungen“
- Ggf. Beiblätter Veranstaltungsbeschreibung
- Ggf. Beiblätter Kostenplan
- Satzung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfeorganisation (nur bei Erstantrag oder Änderung)
- Körperschaftssteuer Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Jahrestätigkeitsplanung für das Antragsjahr 2026 (ggf. Entwurf)
- Mitteilung über die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung

Verwendungsnachweis / Nachweis über die Mittelverwendung:

Der Verwendungsnachweis / Nachweis über die Mittelverwendung der Pauschalförderung im abgelaufenen Förderjahr ist zum Ende des Bewilligungszeitraumes, **spätestens 31.03. des Folgejahres**, vorzulegen.

Beizulegen sind:

- Formular Nachweis über die Mittelverwendung Pauschalförderung
- Geprüfte Jahresrechnung
- Bericht des*der Kassenprüfer*in bzw. Wirtschaftsprüfer*in
- Tätigkeitsbericht
- Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung
- Ggf. detaillierte Abrechnungen von geförderten Veranstaltungen mit Gesamtkosten über 3.000 €

Bitte beachten: Falls die Antragssumme erheblich von der des Vorjahres abweicht, ist dies in einem formlosen Beiblatt inhaltlich zu begründen.

Wo wird die Förderung beantragt?

Senden Sie die Antragsunterlagen für die **Pauschalförderung** an:

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse
Bereich Politik und Verbraucherschutz
Selbsthilfeförderung
Carl-Wery-Straße 28
81739 München

Wo gibt es Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung? Wo sind die Antragsunterlagen erhältlich?

Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung und zur Selbsthilfeförderung allge-mein erhalten **alle gesundheitsbezogenen Selbsthilfeorganisationen** bei der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse:

Sandra Ragner
Spezialistin Selbsthilfeförderung

Bettina Stichlmair
Spezialistin Selbsthilfeförderung

E-Mail: selbsthilfe@by.aok.de
Telefon: 089 74265-129242

Mitgliedsorganisationen der Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE Bayern e.V. (LAG SELBSTHILFE Bayern e.V.) können sich auch dort beraten lassen:

LAG SELBSTHILFE Bayern e.V.
Hansastraße 40
80686 München
E-Mail: runder.tisch@lags-bayern.de
Telefon: 089 459924-19 und 089 459924-26

Mitgliedsorganisationen des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes können sich auch dort beraten lassen:

PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V.
Renate Kretschmer
Charles-de-Gaulle-Straße 4
81737 München
E-Mail: renate.kretschmer@paritaet-bayern.de
Telefon: 089 30611-134

Gesundheitsbezogene Selbsthilfeorganisationen aus dem Suchtbereich können sich auch dort beraten lassen:

Koordinierungsstelle der bayerischen Suchthilfe – KBS
Freie Wohlfahrtspflege Bayern
Bettina Lange
Lessingstraße 1
80336 München

E-Mail: info@kbs-bayern.de
Telefon: 089 200032750

Wie wird über die Förderung entschieden?

Die Mitglieder der GKV-Fördergemeinschaft Selbsthilfe in Bayern entscheiden über die eingegangenen Anträge in der jährlich stattfindenden Vergabesitzung unter beratender Mitwirkung der Vertretungen der Selbsthilfe. Die AOK Bayern – Die Gesundheitskasse koordiniert die Vergabesitzung einschließlich der Vor- und Nachbereitung des Förderverfahrens.

Die Bemessung der Förderhöhe erfolgt unter Berücksichtigung der insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermittel, der Anzahl der eingegangenen Förderanträge und dem nachvollziehbaren Förderbedarf der antragstellenden gesundheitsbezogenen Selbsthilfeorganisation.

Für die Entscheidung über die Förderung werden insbesondere folgende Kriterien herangezogen:

- Größe der gesundheitsbezogenen Selbsthilfeorganisation
- Anzahl der angeschlossenen Selbsthilfegruppen
- Ehrenamtliche oder hauptamtliche Arbeit
- Dezentrale/zentrale Struktur bezogen auf die Förderebenen
- Verbreitung der Erkrankung/Behinderung
- Art der Erkrankungen/Behinderungen und der damit einhergehenden Herausforderungen für die Betroffenen und ihre Angehörigen
- Aktivitäten- und Tätigkeitsprofil der antragstellenden gesundheitsbezogenen Selbsthilfeorganisation
- Berücksichtigung des Basisbedarfs kleinerer Selbsthilfestrukturen, insbesondere im Bereich seltener Erkrankungen
- Akzeptanz bei anderen Förderstellen (insbesondere öffentliche Hand)
- Anteil der gesundheitsbezogenen Selbsthilfearbeit am gesamten Tätigkeitsspektrum der antragstellenden Organisation

Die gesundheitsbezogene Selbsthilfeorganisation wird mit einer schriftlichen Fördermitteilung über den Förderbetrag informiert. Der Förderbetrag wird auf das Konto der gesundheitsbezogenen Selbsthilfeorganisation ausgezahlt.

Auf eine Förderung nach § 20h SGB V sowie auf eine bestimmte Förderhöhe besteht kein Rechtsanspruch.

Wer sind die Beteiligten am Förderverfahren?

Beratung und Antragsannahme:

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse

Mitglieder der GKV-Fördergemeinschaft Selbsthilfe in Bayern:

- AOK Bayern – Die Gesundheitskasse
- BKK Landesverband Bayern
- KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion München
- IKK classic
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse
- vdek-Landesvertretung Bayern

Selbsthilfevertretungen

- Thomas Bannasch (LAG SELBSTHILFE Bayern e.V.)
- Renate Kretschmer (PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V.)
- Bettina Lange (Koordinierungsstelle der Bayerischen Suchthilfe – KBS)

Förderhinweis

Bei Publikationen wie Print- und Digitalmedien sowie bei Veranstaltungen soll auf die Förderung durch die GKV-Fördergemeinschaft Selbsthilfe in Bayern mit folgendem Text hingewiesen werden:

„Die gesundheitsbezogene Selbsthilfeorganisation X wird / Wir werden gefördert durch die gesetzlichen Krankenkassen und deren Verbände in Bayern.“

Stand: September 2025